

v) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 9 und 10 dieser Resolution zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

w) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

**Resolution 2083 (2012)
vom 17. Dezember 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005), vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unter erneutem Hinweis auf seine unmissverständliche Verurteilung Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen kriminellen Terrorakte, die von ihr fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Mai 2012²⁰⁹ über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und in Bekräftigung der anhaltenden Notwendigkeit, dieses Problem anzugehen,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

²⁰⁹ S/PRST/2012/17.

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) und 1989 (2011) aufgestellten Liste („Al-Qaida-Sanktionsliste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und indem sie weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) daran *erinnernd*, Personen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und der Qualität der Al-Qaida-Sanktionsliste und seine Absicht bekundend, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind,

unter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Ombudsperson gemäß Resolution 1904 (2009) und der Ausweitung des Mandats der Ombudsperson in Resolution 1989 (2011), Kenntnis nehmend von dem bedeutenden Beitrag des Büros im Hinblick auf zusätzliche Fairness und Transparenz, unter Hinweis auf die feste Entschlossenheit des Rates, zu gewährleisten, dass das Büro in der Lage ist, seine Rolle im Einklang mit seinem Mandat weiter wirksam wahrzunehmen, sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Präsidentin des Rates vom 28. Februar 2011²¹⁰,

sowie unter Begrüßung der Halbjahresberichte der Ombudsperson an den Rat, namentlich der am 21. Januar 2011²¹¹, 22. Juli 2011²¹², 20. Januar 2012²¹³ und 30. Juli 2012²¹⁴ vorgelegten Berichte,

bekräftigend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

es begrüßend, dass die Generalversammlung im Juni 2012 die dritte Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 8. September 2006²¹⁵ durchgeführt hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und dazu anregend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, sowie der Wichtigkeit einer Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit mit diesem Ziel,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von Al-Qaida und den anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen

²¹⁰ S/PRST/2011/5.

²¹¹ Siehe S/2011/29.

²¹² Siehe S/2011/447.

²¹³ Siehe S/2012/49.

²¹⁴ Siehe S/2012/590.

²¹⁵ Resolution 60/288 der Generalversammlung.

und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

feststellend, dass in einigen Fällen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die in Ziffer 3 der Resolution 1988 (2011) oder anderen einschlägigen Sanktionsresolutionen festgelegten Listungskriterien erfüllen, unter Umständen auch die in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Listungskriterien erfüllen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die folgenden, bereits mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000), den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) und den Ziffern 1 und 4 der Resolution 1989 (2011) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf Al-Qaida und die anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einfrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit Al-Qaida verbunden ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung Al-Qaidas oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bestätigt*, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die entweder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, einschließlich der auf der Al-Qaida-Sanktionsliste verzeichneten, stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden können;

4. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden;

5. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit solchen Stoffen gehört;

6. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden;

7. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch zu machen, und ermächtigt die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle, die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegenzunehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen, wie in Ziffer 37 beschrieben;

9. *weist* den Ausschuss *an*, mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere dem Ausschuss nach Resolution 1988 (2011), zusammenzuarbeiten;

Aufnahme in die Liste

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben und in Ziffer 2 dieser Resolution bekräftigt, beteiligt sind;

11. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1735 (2006) und Ziffer 12 der Resolution 1822 (2008) handeln und eine Darstellung des Falls vorlegen, die eine detaillierte Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste enthalten soll, und beschließt ferner, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 14 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

12. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines neuen Eintrags vorschlagen, sowie die Mitgliedstaaten, die vor der Verabschiedung dieser Resolution die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorgeschlagen haben, dem Ausschuss oder der Ombudsperson die Auflage erteilen können, den Status des Mitgliedstaats als vorschlagender Staat nicht bekanntzugeben;

13. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, das Standardformular für Listeneinträge benutzen und dem Ausschuss möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die INTERPOL für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt, weist den Ausschuss an, das Standardformular für Listeneinträge entsprechend dieser Resolution nach Bedarf zu aktualisieren, und weist ferner das Überwachungsteam an, dem Ausschuss über mögliche weitere Schritte zur Verbesserung der Identifizierungsangaben sowie über Schritte zu berichten, die sicherstellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen des Ausschusses, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Auf-

nahme des Eintrags zu veröffentlichen, und weist den Ausschuss an, sich mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten weiter darum zu bemühen, für alle Einträge auf der Website des Ausschusses Zusammenfassungen der Gründe ihrer Aufnahme zu veröffentlichen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er einen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

16. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste sich auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 14 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

17. *bekräftigt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 1735 (2006), ersucht das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

18. *bekräftigt außerdem* Ziffer 17 der Resolution 1822 (2008), in der verlangt wird, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags bei der Ombudsperson gemäß Ziffer 21 der Resolution 1989 (2011) und Anlage II dieser Resolution, und die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

Streichung von der Liste/Ombudsperson

19. *beschließt*, das mit Resolution 1904 (2009) erteilte Mandat des Büros der Ombudsperson, das in den in Anlage II dieser Resolution festgelegten Verfahren zum Ausdruck kommt, um einen Zeitraum von 30 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, beschließt, dass die Ombudsperson auch weiterhin auf unabhängige und unparteiliche Weise Anträge von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die eine Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben, entgegennimmt und von keiner Regierung Weisungen einholt oder entgegennimmt, und beschließt, dass die Ombudsperson dem Ausschuss Bemerkungen und eine Empfehlung zur Streichung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorlegt, die über das Büro der Ombudsperson die Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste beantragt haben, und zwar entweder eine Empfehlung, den Namen auf der Liste weiterzuführen, oder eine Empfehlung an den Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen;

20. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson in dem umfassenden Bericht der Ombudsperson über einen Streichungsantrag nach Anlage II die Aufrechterhaltung der Listung empfiehlt, in Kraft bleibt;

21. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson dem Ausschuss empfiehlt, die Streichung von der Liste zu erwägen, 60 Tage nach dem Datum erlischt, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson nach Anlage II dieser Resolution, insbesondere Ziffer 6 h), abgeschlossen hat, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung

tung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazität des Büros der Ombudsperson weiter zu stärken, indem er ihm die benötigten Ressourcen, gegebenenfalls auch für Übersetzungsdienste, zur Verfügung stellt, um sicherzustellen, dass es auch weiterhin zur wirksamen und raschen Durchführung seines Mandats in der Lage ist;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, gegebenenfalls auch alle sachdienlichen vertraulichen Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten, sachdienliche Informationen zeitnah vorzulegen, begrüßt die von einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Büro der Ombudsperson geschlossenen Vereinbarungen zur Erleichterung des Austauschs vertraulicher Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten zur weiteren Zusammenarbeit in dieser Hinsicht und bestätigt, dass die Ombudsperson alle vom vorlegenden Mitgliedstaat für diese Informationen erteilten Vertraulichkeitsauflagen einhalten muss;

24. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen internationalen Organisationen und Organe, den Personen und Einrichtungen, die eine Anfechtung ihrer Führung auf der Liste erwägen oder diese bereits über nationale und regionale Gerichte anfechten, nahezulegen, die Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste durch Einreichung eines Streichungsantrags beim Büro der Ombudsperson anzustreben;

25. *nimmt Kenntnis* von den internationalen Normen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und unter anderem von ihren bewährten Verfahren hinsichtlich zielgerichteter finanzieller Sanktionen, auf die in Ziffer 44 Bezug genommen wird;

26. *erinnert* an seinen Beschluss, wonach für den Fall, dass ein vorschlagender Staat einen Streichungsantrag stellt, die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen nach 60 Tagen erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleiben, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, für diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

27. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass es zur Einreichung eines Streichungsantrags nach Ziffer 26, falls der betreffende Listeneintrag von mehreren Staaten vorgeschlagen wurde, eines Konsenses aller dieser Staaten bedarf, und erinnert ferner an seinen Beschluss, dass Staaten, die Anträge auf Aufnahme in die Liste miteinbringen, für die Zwecke der Ziffer 26 nicht als vorschlagende Staaten betrachtet werden;

28. *fordert* die vorschlagenden Staaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson zu gestatten, den auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen, die einen Streichungsantrag an die Ombudsperson gestellt haben, ihre Identität als vorschlagende Staaten bekanntzugeben;

29. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge von Mitgliedstaaten auf die Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, in Bezug auf die geltend gemacht wird, dass sie die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten und in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Al-Qaida-Sanktionsliste zu prüfen und diese Streichungsanträge auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen, und fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, die von ihnen eingereichten Streichungsanträge zu begründen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, insbesondere wenn keine Vermögenswerte ermittelt werden, und für Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der Al-Qaida-Sanktionsliste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen übertragen oder verteilt wurden oder werden;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn sie die eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste freigeben, an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

32. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten vor der Freigabe von Vermögenswerten, die infolge der Aufnahme Osama bin Ladens in die Liste eingefroren wurden, beim Ausschuss einen Freigabeantrag stellen und ihm zusichern, dass die Vermögenswerte weder unmittelbar noch mittelbar an auf der Liste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen übertragen noch anderweitig für terroristische Zwecke im Sinne der Resolution 1373 (2001) verwendet werden, und beschließt ferner, dass diese Vermögenswerte nur freigegeben werden können, wenn kein Ausschussmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags einen Einwand erhebt, und unterstreicht, dass diese Bestimmung Ausnahmecharakter hat und nicht als Präzedenzfall anzusehen ist;

33. *fordert* den Ausschuss *auf*, bei der Prüfung von Streichungsanträgen die Auffassungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten, des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung und anderer vom Ausschuss für relevant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, weist die Ausschussmitglieder an, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und fordert den Ausschuss auf, seine Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweit zutreffend, mitzuteilen;

34. *legt* allen Mitgliedstaaten, namentlich den vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit und der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, *nahe*, dem Ausschuss alle für seine Prüfung von Streichungsanträgen sachdienlichen Informationen vorzulegen und mit dem Ausschuss auf dessen Ersuchen zusammenzutreffen, um ihre Auffassungen zu Streichungsanträgen darzulegen, und legt ferner dem Ausschuss *nahe*, gegebenenfalls mit Vertretern nationaler oder regionaler Organisationen und Stellen, die über sachdienliche Informationen zu Streichungsanträgen verfügen, zusammenzutreffen;

35. *bestätigt*, dass das Sekretariat innerhalb von drei Tagen nach der Streichung eines Namens von der Al-Qaida-Sanktionsliste die ständige Vertretung des Staates oder der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung (soweit dies bekannt ist) benachrichtigt, und beschließt, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Ausnahmen

36. *beschließt*, dass die Ombudsperson in Fällen, in denen sie nicht in der Lage ist, einen Antragsteller im Staat seiner Ansässigkeit zu befragen, den Ausschuss mit Zustimmung des Antragstellers ersuchen kann, die Gewährung einer Ausnahme von dem in Ziffer 1 b) dieser Resolution vorgesehenen Reiseverbot zu erwägen und dem Antragsteller die Reise in einen anderen Staat zu gestatten, die allein dem Zweck der Befragung durch die Ombudsperson dient und höchstens so lange dauern darf, wie es für die Teilnahme an der Befragung erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass kein Durchreise- oder Zielstaat einen Einwand gegen diese Reise erhebt, und weist den Ausschuss ferner an, die Ombudsperson von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

37. *beschließt außerdem*, dass die mit Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befugt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 1 a) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, beschließt ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, beschließt ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

Überprüfung und Führung der Al-Qaida-Sanktionsliste

38. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit oder der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben samt dazugehörigen Unterlagen über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

39. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Personen und Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuzuleiten, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, und weist den Ausschuss an, diese Einträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind;

40. *bekräftigt*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der als verstorben gemeldeten Personen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten, weist den Ausschuss an, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und fordert den Ausschuss auf, verstorbene Personen von der Liste zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen über ihren Tod vorliegen;

41. *bekräftigt außerdem*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung aller entsprechenden Informationen, weist den Ausschuss an, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und fordert den Ausschuss auf, diese Listeneinträge zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen vorliegen;

42. *weist* den Ausschuss *an*, angesichts des Abschlusses der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden („dreijährliche Überprüfung“), durchzuführen, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich ist, indem nicht mehr angemessene Einträge ermittelt und nach wie vor angemessene Einträge bestätigt werden, und stellt fest, dass eine nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gemäß den in Anlage II dieser Resolution festgelegten Verfahren durchgeführte Prüfung eines Streichungsantrags

durch den Ausschuss als einer Überprüfung des Eintrags nach Ziffer 26 der Resolution 1822 (2008) gleichwertig angesehen werden soll;

Umsetzung der Maßnahmen

43. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Durchführung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen ermitteln und erforderlichenfalls einführen, und fordert alle Mitgliedstaaten unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1617 (2005) nachdrücklich auf, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, insbesondere die Empfehlung 6 zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die Elemente in dem Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zur Empfehlung 6 anzuwenden und unter anderem von den damit zusammenhängenden bewährten Verfahren für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung Kenntnis zu nehmen, und stellt fest, dass geeignete Rechtsgrundlagen und -verfahren benötigt werden, um zielgerichtete finanzielle Sanktionen anwenden und durchsetzen zu können, unabhängig vom Vorliegen eines Strafverfahrens, dass die Beweisanforderungen im Vorliegen „angemessener Gründe“ oder einer „angemessenen Grundlage“ bestehen müssen und dass die Fähigkeit gegeben sein muss, möglichst viele Informationen aus allen einschlägigen Quellen zu sammeln oder einzuholen;

45. *weist* den Ausschuss *an*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Al-Qaida-Sanktionsliste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen nach Resolution 1452 (2002) gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien zur Unterstützung dieser Ziele fortlaufend aktiv zu überprüfen;

46. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 8, 10, 12, 13, 19, 22, 23, 32, 36, 37, 59, 60, 61 und 62, zu überprüfen;

47. *regt an*, dass die Mitgliedstaaten, auch über ihre Ständigen Vertretungen, und die zuständigen internationalen Organisationen zur eingehenden Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

48. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

49. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 59 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

50. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

51. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren nationalen Datenbanken befindliche Informationen über falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und dem Ausschuss diesbezügliche Informationen zu übermitteln, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder falsche Reisedokumente zu verschaffen;

52. *legt* den Mitgliedstaaten, die Reisedokumente für auf der Liste stehende Personen ausstellen, *nahe*, gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass der Inhaber der Dokumente dem Reiseverbot und den entsprechenden Ausnahmeregelungen unterliegt;

53. *bestätigt*, dass eine Angelegenheit nicht länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein soll, es sei denn, der Ausschuss entscheidet im Einzelfall, dass die Prüfung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zusätzliche Zeit erfordert, im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses;

54. *bittet* die vorschlagenden Staaten, dem Überwachungsteam mitzuteilen, ob der Fall einer Person von einem einzelstaatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde geprüft wurde und ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, und bei der Einreichung ihres Standardformulars für Listeneinträge alle weiteren sachdienlichen Angaben darin aufzunehmen;

55. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten auf Antrag über das Überwachungsteam oder über die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksameren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

56. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und ihre Zusammenarbeit erleichtert wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sachverständigengruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können;

57. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen;

58. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009) und 1989 (2011) zu ermutigen;

59. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), bekundet seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses auf der Grundlage der Berichte des Ausschussvorsitzenden an den Rat zu führen, und ersucht ferner den Vorsitzenden, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

Überwachungsteam

60. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats sowie zur Unterstützung der Ombudsperson das Mandat des derzeitigen, nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzten Überwachungsteams mit Sitz in New York und seiner Mitglieder unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von 30 Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

61. *weist* das Überwachungsteam *an*, Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen darüber zu sammeln und den Ausschuss darüber unterrichtet zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, ersucht das Überwachungsteam, mit dem Staat/den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, den vorschlagenden Staaten und anderen relevanten Staaten eng zusammenzuarbeiten, und weist das Überwachungsteam ferner *an*, dem Ausschuss Empfehlungen zum Vorgehen gegen die Nichteinhaltung vorzulegen;

62. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung seines Überwachungsteams und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ Sondersitzungen zu wichtigen thematischen oder regionalen Fragen und den Kapazitätsproblemen der Mitgliedstaaten abzuhalten, um Bereiche der Bereitstellung technischer Hilfe zu ermitteln und zu priorisieren und die Mitgliedstaaten so zu einer wirksameren Umsetzung zu befähigen;

Überprüfungen

63. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in 18 Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

64. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6890. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 60 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. Juni 2013 und den zweiten bis zum 31. Dezember 2013, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) der Ombudsperson bei der Durchführung ihres in Anlage II dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, namentlich indem es aktuelle Informationen über die Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen bereitstellt, die ihre Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben;

c) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

e) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

f) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

g) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

h) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²¹⁵ aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen, zu gewährleisten;

i) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt, sich mit den der Nichteinhaltung verdächtigen Parteien auseinandersetzt und dem Ausschuss Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

j) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Al-Qaida-Sanktionsliste heranziehen könnten;

k) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 14 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Land vorzugehen;

o) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben für die Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

p) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

q) den sich wandelnden Charakter der von Al-Qaida ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch durch Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

r) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahme in Ziffer 1 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch Al-Qaida sowie die anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

s) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

- t) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- u) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- v) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu fördern;
- w) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;
- x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen und mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;
- y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen, und gemeinsam mit dem Sekretariat zu erörtern, wie sich das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen vereinheitlichen lässt, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern;
- z) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;
- aa) dem Ausschuss nach Bedarf regelmäßig über die Verbindungen zwischen Al-Qaida und den Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen Bericht zu erstatten, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 der Resolution 2082 (2012) oder aller sonstigen anwendbaren Sanktionsresolutionen in Betracht kommen;
- bb) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 19 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines Antrags auf Streichung von der Liste, der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger („Antragsteller“) vorgelegt wird, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Streichungsanträge im Namen einer Person, einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung an das Büro der Ombudsperson zu richten.

Sammlung von Informationen (vier Monate)

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,
 - a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;
 - b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;
 - c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;
 - d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

a) die Meinungen dieser Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und

b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.

3. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:

a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;

b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und

c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.

4. Am Ende dieses Viermonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben und ob darin größere Probleme aufgetreten sind. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

Dialog (zwei Monate)

5. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zwei Monate währenden Austausch, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zweimonatszeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 7 beschriebenen umfassenden Berichts benötigt wird. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn nach ihrer Einschätzung weniger Zeit erforderlich ist.

6. Während dieser Phase des Austauschs

a) kann die Ombudsperson Fragen an den Antragsteller richten oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationsersuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;

b) soll die Ombudsperson von dem Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er keine Verbindung mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger unterhält, und sich verpflichtet, auch in Zukunft keine Verbindung mit Al-Qaida einzugehen;

- c) soll die Ombudsperson nach Möglichkeit mit dem Antragsteller zusammentreffen;
- d) leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;
- e) stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;
- f) während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungsantrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben, wenn der Staat, der die Informationen vorgelegt hat, zustimmt;
- g) während der Phase der Sammlung von Informationen und des Dialogs sowie bei der Erstellung des Berichts legt die Ombudsperson Informationen, die ein Staat auf Vertraulichkeitsbasis übermittelt hat, nur dann offen, wenn dieser Staat schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat; und
- h) während der Phase des Dialogs zieht die Ombudsperson die Auffassungen der vorschlagenden Staaten sowie anderer Mitgliedstaaten, die sachdienliche Informationen vorlegen, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die von den Handlungen oder Verbindungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

7. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson mit Hilfe des Überwachungsteams einen umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet; dieser Bericht enthält ausschließlich

- a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;
- b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und
- c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss. In der Empfehlung soll die Ombudsperson ihre Auffassungen betreffend die Führung auf der Liste zum Zeitpunkt der Prüfung des Streichungsantrags darlegen.

Aussprache im Ausschuss

8. Nachdem der Ausschuss 15 Tage Zeit zur Prüfung des umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

9. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson, gegebenenfalls mit Hilfe des Überwachungsteams, den umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

10. Der Ausschuss schließt die Prüfung des umfassenden Berichts spätestens 30 Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

11. Nach Abschluss der Prüfung des umfassenden Berichts durch den Ausschuss darf die Ombudsperson allen in Betracht kommenden Staaten die Empfehlung mitteilen.

12. Empfiehlt die Ombudsperson die Aufrechterhaltung der Listung, bleibt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft, es sei denn, ein Ausschussmitglied stellt einen Antrag auf Streichung von der Liste, den der Ausschuss nach seinen normalen Konsensverfahren prüft.

13. Empfiehlt die Ombudsperson dem Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen, so erlischt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit dieser Anlage, insbesondere Ziffer 6 h), abschließt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde.

14. Nachdem der Ausschuss die Annahme oder Ablehnung des Streichungsantrags beschlossen hat, übermittelt er der Ombudsperson seinen Beschluss unter Angabe seiner Gründe und aller weiteren einschlägigen Informationen über den Beschluss des Ausschusses sowie nach Bedarf eine aktualisierte Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, damit die Ombudsperson dies dem Antragsteller übermittelt.

15. Nachdem der Ausschuss die Ombudsperson von seiner Ablehnung des Streichungsantrags unterrichtet hat, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, innerhalb von 15 Tagen ein Schreiben, in dem sie

a) ihm den Beschluss des Ausschusses über die Beibehaltung der Listung mitteilt;

b) soweit möglich und unter Heranziehung des umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt; und

c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 14 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

16. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

17. Die Ombudsperson kann den Antragsteller und die für einen Fall relevanten, jedoch nicht dem Ausschuss angehörenden Staaten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson

18. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Ausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen;

b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 17 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat; und

c) sie legt dem Rat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.

Beschlüsse

Auf seiner 6900. Sitzung am 15. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Bangladeschs, Botsuanas, Brasiliens, Côte d'Ivoires, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars,